jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/10 5Ob15/90, 5Ob65/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.04.1990

Norm

stmk AgrGG §5
stmk AgrGG §6
GBG §122 B
LiegTeilG §15
VermG §45

Rechtssatz

Der Anmeldungsbogen enthält gemäß § 45 Abs 2 VermG die Mitteilung des Vermessungsamtes an das Grundbuchsgericht über die Ergebnisse der Amtshandlungen, die Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen können; die Verbücherung der sich aus der Errichtung der Anlage ergebenden Besitzänderungen erfolgt von Amts wegen. Dem Vermessungsamt fehlt in diesem Verfahren eine Antragslegitimation und daher auch eine Rekurslegitimation.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 15/90
  Entscheidungstext OGH 10.04.1990 5 Ob 15/90
  Veröff: NZ 1990,238 = RZ 1993/14 S 73
- 5 Ob 65/93
  Entscheidungstext OGH 29.06.1993 5 Ob 65/93
  nur: Der Anmeldungsbogen enthält gemäß § 45 Abs 2 VermG die Mitteilung des Vermessungsamtes an das Grundbuchsgericht über die Ergebnisse der Amtshandlungen, die Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen können; die Verbücherung der sich aus der Errichtung der Anlage ergebenden Besitzänderungen erfolgt von Amts wegen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0049318

Dokumentnummer

JJR_19900410_OGH0002_0050OB00015_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at